

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX KB 644/69B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Lotte F [REDACTED] geb. M [REDACTED], C [REDACTED] / E [REDACTED],
C [REDACTED] [REDACTED],

- Prozessbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] ([REDACTED]) -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Hans, Dr. Graf, Zorn und Henkel

in der Sitzung vom 3. Februar 1970
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
II. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des
Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. März 1969
wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels
trägt die Klägerin.

G r u n d e

Das Berufungsurteil wird durch die medizinischen Erwä-
gungen getragen, mit denen das Berufungsgericht die Wahr-
scheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen
den von der Klägerin geltend gemachten Leiden und der Ver-
folgung verneint hat. Diese Erwägungen gehören dem Tatsa-
chengebiet an und werfen keine ungeklärte Rechtsfrage von
grundsätzlichlicher Bedeutung auf. Entgegen der Meinung der
Beschwerdeführerin bestehen gegen die Verwertung des Gut-
achtens des beratenden Arztes der Entschädigungsbehörde
Dr. Jentsch keine Bedenken. Die Entschädigungsgerichte
dürfen die Gutachten solcher beratenden Ärzte zur Grund-
lage ihrer Entscheidung machen und ihnen den Vorzug vor
dem von einem Vertrauensarzt erstatteten Gutachten geben
(Rsw 1967, 426 Nr. 30; 1968, 426 Nr. 27). Es lag im Er-

60

- 3 -

messene- und Verantwortungsbereich des Tatrichters, darüber zu entscheiden, ob angesichts der Ausführungen des beratenden Arztes noch ein zusätzliches Gutachten – hier eines Neurologen – für seine Urteilsfindung erforderlich war.

Da die medizinische Würdigung des Berufungsurteil trägt, kommt es auf die von der Beschwerdeführerin weiterhin aufgeworfenen Fragen nicht an.

Das Rechtsmittel muß daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BGB zurückgewiesen werden.

Mai

Graf

